



# S a t z u n g

## der Turngemeinde Söllingen 1892/1907

Vorabentwurf

März 2011

§ 1	Name und Sitz des Vereins
	<p>Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Söllingen 1892/1907 (Turnverein / Freie Turnerschaft).</p> <p>Er hat seinen Sitz in Pfinztal-Söllingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach (VR-Nr. 141) eingetragen.</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und damit des Deutschen Turnerbundes, sowie dem Karlsruher Turngau.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

§ 1	Name und Sitz des Vereins
	<p>Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Söllingen 1892/1907 (Turnverein / Freie Turnerschaft).</p> <p><b>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung</b></p> <p>Er hat seinen Sitz in Pfinztal-Söllingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach (VR-Nr. 141) eingetragen.</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und damit des Deutschen Turnerbundes, sowie dem Karlsruher Turngau.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>



<b>§ 2</b>	<b>Zwecke des Vereins:</b>	
	<p>Die TG Söllingen 1892/1907 betreibt das deutsche Turnen, die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.</p> <p>Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit, Demokratie und Menschenwürde erziehen helfen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.</p>	

<b>§ 2</b>	<b>Zwecke des Vereins:</b>	
	<p><b>Zweck des Vereins ist</b> das deutsche Turnen, die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.</p> <p>Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit, Demokratie und Menschenwürde erziehen helfen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.</p> <p><b>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den täglichen Übungsbetrieb, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.</b></p>	



<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>	
	<p>Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	

<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>	
	<p><b>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</b></p>	



#### § 4 Mitglieder

Der Verein hat als Mitglieder:

1. Kinder
2. Jugendliche
3. Erwachsene
4. Ehrenmitglieder

#### § 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie besitzen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Alles weitere wird in der Ehrenordnung geregelt.

#### § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person beantragen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt.
2. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen möglich. Er ist an den Gesamtvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) durch Austritt
  - b.) durch Ausschluss (siehe § 7)
  - c.) durch Tod
  - d.) durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können im Rahmen des Sportbetriebes die Einrichtungen nutzen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebung und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

##### **Maßregelungen:**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen verhängt werden. Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben von Rechtsmitteln auszusprechen.

**Rechtsmittel:**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig.  
Dieser ist innerhalb von zwei Wochen –vom Eingang des Bescheides gerechnet- beim den Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig

**§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vorstand

**§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu deren Aufgaben gehören:

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b.) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- c.) Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- d.) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f.) Beschlussfassung über Anträge und sonstiges wichtige Vereinsangelegenheiten
- g.) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlung werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder (§4 Ziffer 3 und 4) unter Angabe des Grundes eine solche beantragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

Der Verwaltungsvorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, ihre Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher ortsüblich schriftlich bekannt. Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Verwaltung, bei dessen Verhinderung, von einem der beiden anderen Vorständen geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, oder seinem Vertreter, zu unterzeichnen sind. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

**§ 10 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Vorstandes Abteilungen gegründet werden.

Die Abteilungen werden jeweils durch den Abteilungsleiter geleitet. Die Aufgabenbereiche werden in der Geschäftsordnung geregelt.



---

**§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a.) Vorstand Verwaltung
- b.) Vorstand Finanzen
- c.) Vorstand Sport
- d.) Geschäftsführer /in
- e.) Schriftführer / in

Die Vorstände erledigen die Vereinsgeschäfte und überwachen den Kantinenbetrieb. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, welche ihm verantwortlich sind.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Bei der Wahl des Gesamtvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit werden weitere Wahlgänge erforderlich.

**§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.
2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitarbeiterkreise und Ausschüsse.
3. Einer der Vorsitzenden beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt,
  - a) ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder
  - b) außerordentliche Wahlen bei der Jahreshauptversammlung vorzunehmen.
5. Die Aufgaben der weiteren Gesamtvorstandsmitglieder sowie die Abgrenzung der übrigen Geschäftsbereiche regelt die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung, sowie weitere evtl. erforderlichen Ordnungen.

Die Vorstände Verwaltung, Finanzen und Sport, der Geschäftsführer /in und der Schriftführer / in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstände, sowie der Geschäftsführer / in, sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Schriftführer / in ist zusammen mit einem Vorstand vertretungsberechtigt.

Der Vorstand Verwaltung leitet den gesamten Verwaltungsbereich des Vereines.

Der Vorstand Finanzen leitet die Finanzgeschäfte des Vereins.

Der Vorstand Sport leitet den gesamten Sportbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Übungsleiter, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Der Geschäftsführer führt die Finanzgeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Forderungen verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.



**§ 13 Ordnung**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen zur Regelung der Geschäfte, Finanzen, Beiträge, Ehrungen, Jugend usw.

Der Verein ist verpflichtet, die Ordnungen nach den satzungsgemäßen Bestimmungen zu erlassen. Ordnungen, die gegen die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit verstoßen sind unzulässig.



<b>§ 14</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
	Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen der Gemeinde Pfinztal übergeben, die es für einen in Söllingen neuzugründenden Turnverein zu verwalten hat.
	Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

<b>§ 14</b>	<b>Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes</b>
	Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100% an die Gemeinde Pfinztal, die es für einen in Söllingen neuzugründenden Turnverein zu verwalten hat.
	Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.





## § 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

Die vorstehende Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung am 25. März 2011 in Kraft.

**Söllingen, 25. März.2011**

Der Vorstand